

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-7340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/69-Pr.2/89

Wien, 2. Mai 1989

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

3375/AB

1989-05-05

Parlament

zu 3436/J

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Haigermoser und Genossen vom 8. März 1989, Nr. 3436/J, betreffend die Drittlandszölle, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Zollsätze des Österreichischen Zolltarifs (Drittlandszölle) wurden im Einvernehmen mit den Wirtschaftsressorts und Kammern unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten, insbesondere der in Österreich bestehenden Produktionen von Waren, erstellt und zuletzt unter Bedachtnahme auf das "Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 im Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987 in der geltenden Fassung, festgelegt. Die Zollsätze haben jedoch auch eine sehr wesentliche handelspolitische Funktion, weil sie im Rahmen von Handelsverhandlungen (vor allem im GATT, nicht zuletzt aber auch bei allfälligen Beitrittsverhandlungen mit der EG) die Möglichkeit von Gegenangeboten bieten, wenn Österreich dafür von anderen Staaten Zollsenkungen erreichen will.

Ein Gesetzentwurf, mit dem eine substantielle Zollsenkung als Vorleistung auf die Zollsenkungen der Uruguay-Runde des GATT angestrebt wird, wurde dem Ministerrat bereits zugeleitet. Mit diesem "Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im

Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde)" werden mehrere Ziele verfolgt. Erste Zielsetzung ist der politische Wille Österreichs zu einer Dynamisierung der Zollverhandlungen der Uruguay-Runde des GATT. Dieses Bestreben und damit auch der genannte Gesetzentwurf stehen in voller Konsistenz mit der österreichischen Integrationspolitik. Durch die damit verbundene Senkung der "Drittlandszölle" sollen auch handelspolitische Bestrebungen im österreichischen Osthändel unterstützt werden, da mehrere osteuropäische Länder seit Jahren von Österreich Zollsenkungen verlangen, um ein - auch im österreichischen Exportinteresse gelegenes - ausgewogenes Verhältnis des bilateralen Handels sicherzustellen. Schließlich soll mit diesen Zollsenkungen dem in letzter Zeit zu beobachtenden Kaufkraftabfluß in benachbarte Wirtschaftsräume vor allem in den westlichen Bundesländern Einhalt zu bieten versucht werden, ein Anliegen, das vor allem von der Bundeswirtschaftskammer, auf deren Initiative der Gesetzentwurf zurückgeht, stark betont wurde.

Zu 2.:

Das Inkrafttreten des zu Frage 1 erwähnten Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen ist für den 1. Jänner 1990 vorgesehen. Die darin enthaltenen Zollsenkungen sollen vorerst bis 31. Dezember 1991 angewendet werden. Zum Abschluß der Uruguay-Runde ist mit weiteren Zollsenkungen zu rechnen. Zeitpunkt und Ausmaß dieser Senkungen können derzeit noch nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, da dies wesentlich vom Verlauf und von den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen abhängt.

Zu 3.:

Gegen eine sofortige Angleichung der Drittlandszölle an den EG-Außenzolltarif sprechen die zu Frage 1 angeführten handelspolitischen Gründe. Außerdem befindet sich auch der EG-Außenzolltarif in dauernder Veränderung, weil bei diesem im Zusammenhang mit den Handelsverhandlungen im GATT ebenfalls entsprechende Änderungen zu erwarten sind.

- 3 -

Eine einseitige völlige Angleichung der Zölle an jene der EG vor einer vertraglichen Annäherung Österreichs an diese ist wegen bestehender Systemunterschiede (unterschiedlicher Kreis der präferenziell behandelten Länder; Zollaussetzungen und Zollkontingente, die von der EG-Kommission verwaltet werden; Unterschiede der Agrarsysteme, die auf einer unterschiedlichen Landwirtschaftspolitik beruhen; usw.) nicht möglich.

Zu 4.:

Im Jahr 1988 wurden Zölle und sonstige Einfuhrabgaben in der Höhe von ca. 6,3 Milliarden Schilling erhoben. Der größte Teil dieser Einnahmen sind "Drittlandszölle", weil im industriell-gewerblichen Bereich gegenüber den EG- und EFTA-Staaten die Zollfreiheit für Ursprungserzeugnisse des Integrationsraumes zur Anwendung kommt.

Wie hoch allerdings die Zolleinnahmen sind, die sich aus der Differenz der österreichischen Zollsätze gegenüber den Außenzöllen der EG ergeben, kann nicht genau angegeben werden, weil beim Bundesrechenamt nur die Österreichischen Zollsätze, nicht aber auch jene der EG, eingespeichert sind und diese Berechnung daher nicht angestellt werden kann.

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß einerseits der Außenzolltarif der EG in gewissen Bereichen (bei ca. einem Drittel der Waren), z.B. bei chemischen Produkten, höhere Zollsätze aufweist als der Österreichische Zolltarif und andererseits der EG-Außenzolltarif bei der Einfuhr zahlreicher Waren in Österreich durch die Vorzugszollsätze (nach dem Präferenzzollgesetz oder für handwerklich hergestellte Waren aus Entwicklungsländern) oder die Zollbegünstigung aufgrund von Verordnungen gemäß den §§ 4 und 6 des Zolltarifgesetzes 1988 unterschritten wird.